

Das Risiko eines unklaren Auftritts trägt der Makler

Das Landgericht Osnabrück hat eine Maklergesellschaft zum Schadensersatz verurteilt. Sie hatte die Aktivitäten einer parallel betriebenen Versicherungsagentur nicht klar von dem Maklerunternehmen getrennt.

Im Streitfall einer Maklerin, die ihre parallel aktive Agentur nicht klar abgegrenzt hatte, erkannte das Landgericht (LG) Osnabrück ein Beratungsverschulden. Die Maklerin sei dem Kunden gemäß §§ 63 Satz 1 61 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beziehungsweise § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schadensersatzpflichtig. Nach Überzeugung des Gerichts hatte die Maklerin für den Kunden einen Antrag auf eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert aufgenommen, ohne anschließend die Police des Versicherers darauf zu überprüfen, ob sie sich mit dem Antrag deckt. Die Folge war, dass bis zum Schadensfall unentdeckt blieb, dass der Versicherungsschutz der Police hinter dem beantragten zurückgeblieben war. Ohne Erfolg hat die Maklerin versucht, das Geschäft als ein solches der parallel betriebenen Einzelagentur darzustellen und dem damit vertretenen Versi-

cherer die Haftung nach Auge-und-Ohr-Grundsätzen zuzuweisen.

Die Fünfte Kammer für Handelsachen begründete ihre Entscheidung mit folgenden Argumenten. Weise der Versicherungsschein zu dem versicherten Objekt die Maklerin aus und nicht die Agentur, spreche dies dafür, dass die Maklerin auch in dieser Funktion den Antrag an den Versicherer vermittelt habe. Dies gelte jedenfalls, wenn die Maklerin nicht nachvollziehbar erkläre, warum sie in dem Dokument aufgeführt wird und nicht die Agentur. Werde im Versicherungsschein zu dem betreffenden Objekt eine Maklerin genannt, zeigt dies, dass der Versicherer bei der Erstellung der Versicherungspolice davon ausgegangen ist, dass diese den Vertrag vermittelt beziehungsweise abgeschlossen habe.

Mit dem Hinweis darauf, die Nennung der Maklerin habe interne abrech-

nungstechnische Gründe gehabt, um im Verhältnis zum Versicherer eine andere Provisionsabrechnung vornehmen zu können, könne sich die Maklerin nicht entlasten. Der Eintrag im Versicherungsschein bestätige aus Sicht des Kunden, dass die Maklerin tätig geworden ist. Daran muss sich die Maklerin auch festhalten lassen.

Dass die vom Voreigentümer für die Immobilie abgeschlossene Versicherung nicht von der Maklerin, sondern von der Agentur vermittelt worden war, sei im Verhältnis der Maklerin zum späteren Eigentümer nicht relevant. Lügen diverse weitere Versicherungen vor, die dem Kunden von der Maklerin und nicht der Agentur angeboten worden sind, so spreche auch dies gegen eine Tätigkeit der Agentur für den Kunden.

Legt die Maklerin Schriftverkehr vor, den die Agentur mit verschiedenen Versicherungsunternehmen geführt habe,



Kompakt

- Der Betreuungshinweis in der Police hat einen Beweiswert für den Abschlussvermittler.
- Wird neben dem Maklerbetrieb eine einzelkaufmännische Agentur unterhalten, trage die Maklerin das Risiko falscher Zuordnungen.
- Kommt die Maklerin der Pflicht zur Policenkontrolle nicht nach, hat sie für die Deckungsdifferenz einzustehen.

könne daraus nicht zwingend geschlussfolgert werden, dass in diesen Fällen auch die Agentur die Verträge für den Kunden vermittelt hat. Jedenfalls gelte dies dann, wenn es bei der Maklerin und der Agentur zu unterschiedlichen Handhabungen gekommen ist. Dies sei der Fall, wenn auf dem Briefpapier der Maklerin durch handschriftliche Korrekturen ein Schreiben der Agentur an den Versicherer gefertigt worden ist. Das Risiko, dass es dadurch zu falschen Zuordnungen kommt, dass die Agentur den Schriftverkehr der Maklerin mit dem Versicherer führe, trage die Maklerin. Weise der Geschäftsführer der Maklerin zu keinem Zeitpunkt darauf hin, für die daneben betriebene Agentur tätig zu sein beziehungsweise nur bestimmte Versicherungen zu vermitteln, spreche auch dies dafür, dass er für die Maklerin tätig ist.

Ohnehin sei es für mittelständische Unternehmen üblich, dass sie regelmäßig einen Ansprechpartner benötigen, der in ihrem Interesse am Versicherungsmarkt tätig werde. Diese Interessenwahrnehmung mittelständischer Unternehmen in Versicherungsbelangen erfolge typischerweise nicht durch eine Agentur, selbst wenn es sich um eine Mehrfachagentur handle, sondern durch eine Maklerin oder einen Makler, die oder der dann in dieser Funktion an Versicherer herantrete. Nur dann, wenn ein Makler als solcher an Versicherer herantrete, sei eine Wahrnehmung der Versicherungsinteressen des Kunden möglich. Dass dem Kunden im Schriftverkehr Unterschiede in der Bezeichnung der Maklerin und der Agentur nicht auffielen, sei nachvollziehbar, wenn es sich bei dem Kunden um ein mittelständisches Unternehmen handle, das sich in Versicherungsbelangen typischerweise von einer Maklerin vertreten lasse.

Beim Abschluss einer Gebäude- beziehungsweise Feuerversicherung für eine gewerbliche Immobilie schulde der Makler eine angemessene Beratung nach den Grundsätzen des § 61 Abs. 1 VVG. Unterlaufe dem Makler ein Fehler dahin gehend, dass er zwar einen richtigen An-

trag, das heißt eine Gebäudeversicherung mit gleitender Neuwertklausel, an den Versicherer richte, nehme die Gesellschaft dann aber eine Policierung ohne Neuwertklausel vor, was der Makler nicht bemerke und falsch im Verwaltungsprogramm erfasse, werden damit die Beratungspflichten verletzt. Damit sei der Makler dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet.

Pflichten erfüllen

Der Makler sei verpflichtet, nach eingehender Risikoanalyse das Angebot eines bestmöglichen Versicherungsschutzes zu beschaffen. Er habe die Wünsche und den Bedarf des Kunden zu ermitteln und eine angemessene Beratung vorzunehmen. Diese Verpflichtung zur Vermittlung eines passenden Versicherungsschutzes zähle zu den Hauptpflichten des Maklers. Er müsse einen individuell angemessenen Versicherungsschutz besorgen und von sich aus das zu versichernde Risiko ermitteln. Der Kunde schalte den Makler ein, weil er sich auf seine eigene Risikobeurteilung nicht verlassen wolle. Aufgrund seiner Expertenstellung müsse der Makler daher die Risikosituation des Kunden gründlich prüfen.

Bei der notwendigen Untersuchung müsse er erkennen, in welchen Punkten gegebenenfalls weitergehende Ermittlungen und damit unter Umständen eine umfassendere Befragung des Kunden erforderlich wird. Habe der Makler erkannt, dass der Kunde sein Gebäude zum gleitenden Neuwert versichern wolle, müsse er dies bei dem Versicherer beantragen. Vor allem müsse der Makler die ausgestellte Police auf ihre Richtigkeit überprüfen, das heißt auf eine Übereinstimmung mit dem gestellten Antrag. Komme der Makler seiner Verpflichtung zur Policenkontrolle nicht nach, könne er gegenüber dem Versicherer nicht intervenieren, um seinen Pflichten gegenüber dem Kunden nachzukommen. Deshalb muss der Makler für den entstehenden Schaden gegenüber dem Kunden eintreten.

Eine unterlassene Policenkontrolle werde kausal für den Schaden, wenn der

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Kunde bei dem Hinweis auf den Abschluss ohne gleitende Neuwertklausel zu einem Abschluss bei dem oder einem anderen Versicherer mit gleitender Neuwertklausel gedrängt hätte. Betriebswirtschaftlich sei nachvollziehbar, dass ein mittelständischer Unternehmer äußere, er hätte den Makler bei Kenntnis der abweichenden Policierung darauf gedrängt, die Versicherung mit diesem Inhalt notfalls bei einer anderen Gesellschaft abzuschließen. Ökonomisch sei es wenig sinnvoll, zum Schutz der Grundsubstanz eines Betriebes zwar eine Feuerversicherung abzuschließen, diese aber nicht so zu strukturieren, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles umfassend Schadensersatz erlangt werden kann, um den Betrieb wieder aufbauen zu können.

Hätte der Makler die Police korrekt überprüft beziehungsweise entsprechend dem Maklerauftrag eine Versicherung mit gleitender Neuwertklausel abgeschlossen, hätte der Kunde den durch Brand verursachten Schaden in vollem Umfang ersetzt bekommen. Deshalb sei die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden des Kunden. Diese bestehe in der Differenz zwischen dem tatsächlich eingetretenen Brandschaden und der Versicherungsleistung, die der Kunde vom Versicherer erhalten hat. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.